**Hinweise zur Beurteilung der lmmunitätslage werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

**Allgemeines**: Rechtsgrundlagen sind §§ 1 bis 5 Mutterschutzarbeitsplatz-Verordnung (MuSchArbV), Anhang Teil 2 (1) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und die Empfehlungen der Ständigen lmpfkommission am Robert-Koch-lnstitut (STIKO) und die Merkblätter bzw. Empfehlungen der Gewerbe-aufsichtsämter bzw. zuständigen Ministerien für das jeweilige Bundesland. Nachfolgend werden die **Empfeh-lungen des Bayer. Arbeitsministeriums für den Bereich "vorschulische Kinderbetreuung"** zugrunde gelegt.

Bei der Betreuung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr ist eine schwangere Arbeitnehmerin besonders stark infektionsgefährdet, weil sie häufig engen Körperkontakt (auch Kontakt mit Ausscheidungen und Erbrochenem) mit u.U. kranken Kindern aufnehmen muss. Die nachfolgenden Empfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung gelten daher in erster Linie für **Beschäftigte in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung**.

Wenn **ältere Kinder und Jugendliche** beruflich betreut werden, bestehen wegen der geringeren lnfektions-gefahr teilweise weniger strenge Regeln. Allerdings gibt es auch hier unter den Gewerbeaufsichtsämtern der Länder keine völlige Ubereinstimmung.

Als **dokumentierter Nachweis für einen Antikörper- bzw. lmpfschutz** kommen der Mutterpass, das lmpfbuch oder das schriftliche Ergebnis einer aktuellen lgG-Bestimmung in Betracht. Erforderlichenfalls bietet der Arzt der werdenden Mutter Titerbestimmungen auf Röteln, Ringelröteln und Zytomegalie an, u.U. auch zusätzlich auf Windpocken, Hepatitis A, Masern oder Mumps.

**Die Folgen einer fehlenden dokumentierten lmmunität sind bei folgenden Krankheiten**:

**1. Röteln**: Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz.

**2. Ringelröteln**: Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz.

**3. Windpocken**: Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem lmpfschutz/Antikörperschutz.

**4. Masern**: Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem lmpfschutz/Antikörperschutz.

**5. Mumps**: Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem lmpfschutz/Antikörperschutz.

**6. Zytomegalie**: Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei fehlendem Antikörperschutz. Beim Umgang mit älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrecht erhalten werden.

**7. Hepatitis A**: Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei fehlendem Antikörperschutz. Beim Umgang mit älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrecht erhalten werden.

**8. Hepatitis B**: Hepatitis B ist eine für Beschäftigte in Schulen und Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (ab 6 Jahren) und Jugendliche zwar seltene aber relevante Erkrankung, die vor allem durch Blutkontakt übertragen werden kann. Solche Blutkontakte können bei der Notversorgung verletzter Kinder entstehen. Diese muss daher von anderen Mitarbeiterinnen übernommen werden. Gegen die Erkrankung kann während der Schwangerschaft geimpft werden.

**9. Keuchhusten**: Befristetes Beschäftigungsverbot ab Ausbruch der lnfektion in der Einrichtung bis 3 Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls bei fehlendem dokumentierten lmpfschutz/Antikörperschutz in den letzten 10 Jahren.